

47. Ist der Vater nach preussischem Landrechte befugt, die zum nicht-freien Vermögen des Hauskinds gehörigen ausstehenden Capitalien für eine eigene Schuld zu verpfänden?

U.L.N. II. 2 §§. 168. 169.

I. Civilsenat. Urth. v. 8. Mai 1889 i. S. v. N. J. (Kl.) w. Volksbank zu B. (Bekl.) Rep. I. 91/89.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der verstorbene Großvater der minderjährigen Klägerinnen hatte sein Leben zu ihren Gunsten versichert, der verstorbene Vater der Klägerinnen die noch nicht zahlbaren Policen der beklagten Bank für die bestehenden und künftigen Forderungen derselben aus dem Wechselverkehr mit ihm notariell unter Übergabe der Policen verpfändet. Der Vormund der Klägerinnen klagte auf Herausgabe der Policen an ihn. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision der Klägerinnen aber unter Aufhebung des Berufungsurtheils und Abänderung des ersten Urtheiles nach dem Klagantrage erkannt aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung hängt lediglich von der Frage ab, ob der Vater der Klägerinnen vermöge seines väterlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes zur Verpfändung der Policen für eigene Schuld befugt war. War er dazu nicht befugt, so fordern die Klägerinnen die unstreitig zu ihrem Vermögen gehörigen Policen von der Beklagten nach §. 73 U.L.N. I. 20 mit der Eigentumsklage zurück. Die Klage würde nach §. 76 I. 20, §. 10 I. 15, §§. 140. 142 I. 11, §§. 419. 422 I. 9, §. 995 II. 18 U.L.N., Präjudiz 2390 der Entscheidungen des Obertribunales zu Berlin Bd. 23 S. 316,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 7 S. 38,

fortfallen, wenn die Klägerinnen Erben ihres Vaters, des Verpfänders, ohne Vorbehalt geworden wären. Das ist aber weder behauptet, noch nach der Sachlage anzunehmen. Daß die Beklagte, wenn sie ein materiell gültiges Pfandrecht nicht erworben hat, weil der Vater zur Verpfändung der ihm nicht gehörigen Policen nicht befugt war, etwa als redliche Pfandnehmerin zu behandeln, und deshalb zur Herausgabe der Policen nach den §§. 80—82 U.L.N. I. 20 nur gegen

Einlösung verpflichtet ist, kommt nicht in Frage. Die Beklagte hat sich selbst auf ihren redlichen Glauben nicht berufen, sondern nur auf die Befugnis des Vaters der Klägerinnen nach §. 169 A.L.R. II. 2. Der Inhalt der Verpfändungserklärung vom 27. Mai 1888 ergibt überdies, daß der Pfandschuldner die Forderungen aus den Policen selbst als Forderungen seiner Töchter bezeichnet hat; aus den Policen konnte die Beklagte ersehen, daß die Forderungen den Töchtern des Verpfänders aus der zu ihren Gunsten erfolgten Versicherungsnahme seitens ihres Großvaters zustanden (§. 15 A.L.R. I. 7). Die Artt. 305 flg. F.G.B. kommen nach der rechtlichen Natur der Forderung aus den Versicherungspolicen überhaupt nicht zur Anwendung.

In der Entscheidung der Frage kann den Vorinstanzen nicht beigetreten werden. Zu entnehmen ist sie aus den §§. 147 flg. 158 flg. 168 flg. A.L.R. II. 2. Danach unterscheidet das Allgemeine Landrecht zwischen dem freien und dem nichtfreien Vermögen des Hauskinds. Das freie Vermögen ist die Ausnahme, das nichtfreie die Regel. Die Ausnahmen sind in den §§. 148—155 a. a. O. bestimmt. Daß die hier fraglichen Lebensversicherungspolicen zum nichtfreien Vermögen der Klägerinnen im Sinne des §. 157 a. a. O. gehören, haben beide Vorinstanzen mit Recht angenommen.

An dem nichtfreien Vermögen des Hauskinds hat der Vater nach §. 168 a. a. O., so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und den Nießbrauch. Der Inhalt und Umfang beider Rechte ist in den §§. 169. 170—175. 189 a. a. O. näher bestimmt. Die Regel ist, daß der Vater zu allen Veränderungen der Substanz, die ein Nießbraucher nicht ohne den Eigentümer vornehmen kann, die Einwilligung des Kindes (wenn es noch minderjährig ist, des vormundschaftlichen Gerichtes) einzuholen verpflichtet ist. In den §§. 171. 174. 175 sind hinsichtlich der dem Kinde gehörigen Grundstücke und Berechtigkeiten und in den §§. 279—286 bezüglich der Mobilien und Effekten besondere Vorschriften gegeben. Erstere darf der Vater ohne die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nicht veräußern, verpfänden, belasten, die Einwilligung soll aber nicht versagt werden, wenn die Veräußerung oder Verpfändung notwendig oder von erheblichem Nutzen für das Kind ist. Weitergehende Rechte giebt der §. 169 dem Vater in bezug auf ausstehende Kapitalien des Kindes, und um solche handelt es sich hier. Diese soll der Vater

„nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen können,“ insofern ein solches Kapital den Kindern nicht zur Sicherheit besonders verschrieben oder „die Verwaltung“ des Vaters darüber durch besondere Befehle oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeschränkt ist.

Demnach würde der Vater der Klägerinnen, wenn mit den Vorinstanzen anzunehmen ist, daß die streitigen Policen den Klägerinnen zu ihrer Sicherheit nicht besonders verschrieben sind, berechtigt gewesen sein, über die Forderungen aus den Policen durch Cession zu verfügen, und, wenn er bei Fälligkeit der Policen noch gelebt und seine väterliche Gewalt noch bestanden hätte, die Versicherungssumme zu erheben, auch mit ihr gemäß §. 169 zu verfahren.

Daraus folgt aber keineswegs, daß der Vater befugt ist, in seinem eigenen Interesse und zu seinem eigenen Nutzen durch Verpfändung für seine eigene Schuld, das heißt durch einen Rechtsakt, welcher seiner Natur nach den Kindern keinerlei Äquivalent verschafft, als den hier völlig wertlosen Anspruch aus der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Vaters, einem Dritten an den noch nicht fälligen Policen ein Recht einzuräumen, durch welches der Dritte in den Stand gesetzt wird, die Versicherungssumme für sich zu erheben.

Dies ist zu verneinen, weil die Verpfändung für eigene Schuld weder ein Akt des Nießbrauches, noch der Verwaltung ist und nicht in den Kreis der dem Vater im §. 169 a. a. D. eingeräumten Rechtshandlungen fällt.

Daß der Nießbrauch, welcher dem Vater nach §. 166 a. a. D. zusteht, ihn nicht zur Verpfändung der Substanz für eigene Schuld berechtigt, bedarf keiner näheren Darlegung. Der Nießbrauch, auch im weitesten Umfange genommen, berechtigt nur zur Nutzung und zum Gebrauch unbeschadet der Substanz (§§. 22 flg. A.L.R. I. 21). Bezüglich der zum nichtfreien Vermögen des Kindes gehörigen Mobilien und Effekten hat dies in den §§. 282 flg. A.L.R. II. 2, unter wesentlicher Abweichung von der dem Ehemanne bei getrennten Gütern in dem §. 247 A.L.R. II. 1 eingeräumten „freien Verfügung“ über die Mobilien, noch seinen besonderen Ausdruck gefunden. Der Nießbrauch verpflichtet den Vater nach §§. 75 flg. A.L.R. I. 21 für die Berichtigung der auf dem seinem Nießbrauche unterliegenden Vermögen haftenden Schulden des Eigentümers, des Kindes, Sorge zu tragen und

berechtigt ihn, zur Berichtigung dieser Schulden die zum Vermögen gehörigen Kapitalien zu verwenden, eventuell die Substanz dafür zu verpfänden; er berechtigt ihn auch, Kapitalien einzuziehen (§. 101 a. a. O.) Für alle diese Akte, für welche der Nießbraucher an sich nach den §§. 77—101 A.L.R. I. 21 der Genehmigung des Eigentümers bedarf, ist der Vater nach den §§. 169. 170 A.L.R. II. 2 freier als der Nießbraucher gestellt und an die Genehmigung des Eigentümers, des Kindes, oder des Richters nicht gebunden. Eine Befugnis, zur Verpfändung der Substanz des Nießbrauchsvermögens für eigene Schuld, durch welche der Vater nicht nur die Einkünfte (§. 205 A.L.R. II. 2), sondern auch die Substanz des Vermögens des Hauskinds zum Gegenstande der Befriedigung seiner eigenen Gläubiger machen könnte, folgt aus dem Nießbrauchsrechte in keinem Falle.

Das Recht zur Verpfändung der Substanz für eigene Schuld müßte hiernach aus dem freien Verwaltungsrechte des Vaters oder seiner gesetzlichen Befugnis, das Kind zu vertreten (§§. 125 flg. 201 flg. A.L.R. II. 2, §. 22 A.L.R. I. 4, §. 22 A.L.R. I. 5, §. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1875), hergeleitet werden können. Unter das Verwaltungsrecht des Vaters fällt das ihm in §. 169 a. a. O. gewährte Recht, die ausstehenden Kapitalien des Hauskinds nach Gutbefinden nicht nur einzuziehen, sondern auch anderweitig zu belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner des Kindes dafür zu bestellen. Aber verfehlt ist es, wenn der Berufungsrichter die Befugnis des Vaters zur Verpfändung für eigene Schuld aus dem §. 169 mit der Motivierung herleitet:

„daß Verpfändung für eigene Schuld gegenüber dem dem Vater eingeräumten Rechte der Cession, Einziehung, Belegung bei sich selbst ein minus sei“.

Damit ist die Bedeutung des §. 169 ebenso verkannt, wie die rechtliche Natur der Verpfändung für eigene Schuld und des väterlichen Verwaltungsrechtes.

Unzweifelhaft würde dies sein, wenn der Vater nur als Bevollmächtigter oder Verwalter im allgemeinen Sinne anzusehen wäre. Ein Akt der Vertretung und der Verwaltung in diesem Sinne ist die Verpfändung für eigene Schuld nie.

Selbst Generalvollmacht und die im weitesten Umfange erteilte Verwaltungsbefugnis ermächtigt als eine für die Angelegenheiten des Machtgebers erteilte Vertretungsbefugnis den Bevollmächtigten (Verwalter) nie zur Verpfändung für eigene Schuld, weil darin ein Rechtsakt in eigener Angelegenheit enthalten ist, zu dem der Bevollmächtigte durch die Vollmacht nicht berufen ist. Der Bevollmächtigte, der zur Einziehung, Cession, Verpfändung einer Forderung ermächtigt ist, nimmt nicht ein minus, sondern ein aliud vor, wenn er für eigene Schuld verpfändet. Wenn der §. 15 A.L.R. I. 20 sagt:

„daß, soweit jemand über eine Sache zu verfügen fähig und berechtigt ist, er damit auch durch Pfand und Hypothek Sicherheit bestellen kann“,

so kann dies in Verbindung mit dem §. 73 A.L.R. I. 20, wonach fremde Sachen ohne Einwilligung des Eigentümers nicht verpfändet werden können, und in Verbindung mit §. 63 A.L.R. I. 13 nur bedeuten, daß derjenige mit einer Sache gültig Pfand oder Hypothek für eigene Schuld bestellen kann, der über die Sache „für sich selbst“ zu verfügen berechtigt ist.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 22 S. 185; Striethorst, Archiv Bd. 80 S. 149.

Anzuerkennen ist, daß das Vertretungs- wie das Verwaltungsrecht des Vaters in bezug auf das nichtfreie Vermögen des Kindes mit dem gewöhnlichen Verwaltungsrechte nicht auf gleiche Stufe zu stellen und ein weitergehendes ist, als das eines Vormundes, dessen Stellung dem Vater nach §. 159 A.L.R. II. 2 in bezug auf das freie Vermögen des Kindes gegeben ist.

Die Doktrin und Praxis des preussischen Rechtes nehmen deshalb an, daß der Vater selbständig ohne Mitwirkung des Richters Grundstücke für das Hauskind kaufen und die Eintragung des rückständigen Kaufgelbes auf das erkaufte Grundstück bewilligen, Vorteile für das Kind annehmen, Erbschaften mit und ohne Vorbehalt antreten, einer Erbschaft, die zum nichtfreien Vermögen gehört, auch entsagen, Erbverträge abschließen, Vergleiche über streitige Vermögensangelegenheiten mit Rechtswirkung für und gegen das Kind eingehen kann.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 12 S. 333, Bd. 14 S. 60, Bd. 23 S. 63, Bd. 22 S. 371, Bd. 52 S. 171; Striethorst,

Archiv Bd. 52 S. 236, Bd. 58 S. 298, Bd. 67 S. 143, Bd. 62 S. 156; Gruchot, Beiträge Bd. 17 S. 860, Bd. 29 S. 926. 1035. Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 9 S. 280. 283; Schmidt, Preussisches Familienrecht S. 531; Stölzel, Das Recht der väterlichen Gewalt in Preußen S. 31; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 §§. 53. 55; Eccius (Förster), Preussisches Privatrecht Bd. 4 §. 223.

Aber in allen diesen Fällen tritt der Vater in Angelegenheiten des Kindes, für dasselbe und in dessen Interesse auf; das rückständige Kaufgeld, für welches der Vater das für das Kind erkaufte Grundstück zu verpfänden ermächtigt erklärt wird, ist Schuld des Kindes, nicht des Vaters. Soll der Vater das Vermögen des Kindes für eigene Schuld verpfänden können, so muß solcher Rechtsakt entweder als eine Handlung in der Angelegenheit des Kindes oder im Interesse desselben, was regelmäßig ausgeschlossen ist, und wovon im vorliegenden Falle am allerwenigsten die Rede sein kann, oder das Vertretungs- und Verwaltungsrecht des Vaters im Sinne des Gesetzes als ein selbstnütziges, dem Interesse des Vaters, nicht nur des Kindes dienendes Recht aufgefaßt werden können.

Dies ist aber zu verneinen.

Auch im gemeinen Rechte wird auf Grund der l. 1 Cod. de bon. mat. 6,60; l. 6 pr. Cod. de bon. quae lib. in pot. 6,61 dem Vater die Befugnis zugesprochen, die zu dem adventicischen Vermögen des Hauskinds gehörigen Forderungen zu kündigen, einzuziehen, zu erheben, zu cedieren und die Cessionsvaluta anderweit zu belegen, weil in alledem nicht eine Veräußerung (alienatio), sondern ein Akt der Verwaltung (gubernatio) enthalten sei,

vgl. Stölzel a. a. O.; Dernburg, Pandekten Bd. 3 §. 34; Seuffert, Archiv Bd. 2 S. 307, Bd. 10 Nr. 181, Bd. 14 Nr. 100, Bd. 17 Nr. 65, Bd. 26 Nr. 41, Bd. 33 S. 314, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 S. 133,

und der Vater wird namentlich auch für befugt erachtet, Forderungen des Kindes zur Abtragung von Schulden des Kindes zu cedieren.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 41; Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 517.

Aber die Verpfändung einer zum Vermögen des Kindes gehörigen Hypothek durch den Vater für eigene Schuld des Vaters, und die

Cession einer solchen Forderung durch den Vater zur Tilgung einer eigenen Schuld werden für ungültig erachtet.

Vgl. Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Rostock vom 18. November 1861 in Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 65; Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Berlin vom 10. November 1873 in Seuffert, Archiv Bd. 29 Nr. 230.

Beide Urteile beruhen auf der Erwägung, daß die unbeschränkte Verwaltungsbefugnis des Vaters ihre aus der Natur dieses Verwaltungsrechtes selbst folgende notwendige und natürliche Grenze darin finde, daß sie nicht lediglich im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen des Vaters ausgeübt werden dürfe, und daß deshalb ein Rechtsgeschäft, welches seinem Inhalte nach zu den eigenen Vermögenszwecken des Vaters bestimmt und das Kind ohne Entgelt um das Seinige zu bringen geeignet sei, nicht in den Kreis der Rechtsgeschäfte falle, zu denen der Vater kraft seines väterlichen Verwaltungsrechtes befugt ist. Auch das Reichsgericht hat für das gemeine Recht den Rechtsatz ausgesprochen, daß solche vom Vater in bezug auf das Adventizvermögen des Kindes vorgenommene Rechtsgeschäfte daselbe nicht verpflichten, welche sich entweder als Liberalitätsakte darstellen oder mit der Verwaltung des Vermögens in keiner ersichtlichen Beziehung stehen, sondern von dem Vater für sich gemacht sind, z. B. aus gewagten oder ähnlichen Geschäften herrühren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 197, Bd. 16 S. 123, vgl. auch Bd. 10 S. 151. 152.

Der Standpunkt des preußischen Landrechts ist nachweisbar kein anderer. Es beruht auch in dieser Lehre wesentlich auf dem gemeinen Rechte, von dem es nicht hat abweichen wollen.

Vgl. Suarez, Schlussvorträge, in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 41 S. 136.

Wie die in Bornemann's Systematischer Darstellung des preußischen Civilrechtes Bd. 5 S. 289. 293 flg. mitgetheilten Materialien ergeben, sind die §§. 168 flg. A.L.R. II. 2, §§. 143 flg. des gedruckten Entwurfes nicht ohne Erinnerung geblieben. v. Grolmann namentlich wollte mit Rücksicht auf die Gefahren, welche das Kind bei dem dem Vater eingeräumten freien Verwaltungsrechte liefere, den Vater allemal zur Sicherheitsstellung verpflichtet wissen. Suarez begegnete den Erinnerungen bei der Schlussrevision mit der Bemerkung:

„daß auf der einen Seite für die Konfervation des Vermögens der Kinder zwar möglichst zu sorgen, auf der anderen Seite aber auch der Vater in seiner Administration nicht zu sehr eingeschränkt und außer in dringenden Fällen durch lästige Kautionsbestellungen nicht in Verlegenheit gebracht werden dürfe, da er doch immer die Vermutung für sich habe, daß er seine Kinder nicht um das Ihrige bringen werde; es sei daher genug, wenn das Gesetz dafür Sorge, „daß nicht leicht andere Schulden dem Vermögen der Kinder vor-springen können“.

Zu dem in den letzten Sätzen angedeuteten Zwecke hat das Allgemeine Landrecht, abgesehen von der Beschränkung, welche es dem Vater bei der Verwaltung der Liegenschaften in den §§. 171 flg. a. a. D. auferlegt, den Vater in gewissen Fällen (§§. 179 flg. §§. 187 a. a. D.) zur Sicherheitsbestellung verpflichtet, dem Kinde ein Vorrecht im Konkurse und außerhalb desselben vor den übrigen Gläubigern des Vaters eingeräumt (§§. 176 flg. a. a. D.), die Gläubiger des Vaters für ihre Befriedigung im §. 205 a. a. D. auf die dem Vater als sein Eigentum zufallenden Einkünfte des nichtfreien Vermögens verwiesen, im Konkurse ihnen auch dies Recht genommen (§. 206 a. a. D.), in den §§. 28 flg. A.L.R. II. 18 die Bestellung eines Kurators (Pfleger) für das Kind angeordnet, wenn sein Bestes mit dem eigenen Vortheile des Vaters in Kollision gerät, und nach dem §. 276 A.L.R. II. 2, §§. 554. 555 A.L.R. II. 1 den Vater für *levis culpa* in concreto bei der Verwaltung haftbar gemacht.

Durch diese Vorschriften des Gesetzes in ihrem Zusammenhange, durch ihre Entstehungsgeschichte und durch die Bemerkung von Suarez ist die Annahme völlig ausgeschlossen, daß das Allgemeine Landrecht dem Vater die Vertretungsbefugnis für das Kind im eigenen Interesse eingeräumt und ihn von den Beschränkungen, welche es der Verwaltung des Vormundes in den §§. 485 flg. A.L.R. II. 18 auferlegt, befreit hat, um ihm die Verwaltung des Kindesvermögens zu seinem eigenen Vortheile zu ermöglichen. Befreit ist die Verwaltung des Vaters, um dem Vater die Verwaltung im Interesse des Kindes zu erleichtern, das der Gesetzgeber für genügend gesichert hält, weil der Vater es nicht um das Seinige bringen werde. Akte des väterlichen Verwaltungsrechtes sind im Sinne des Gesetzes

auch die im §. 169 a. a. D. bezeichneten Verfügungen; das Gesetz selbst kennzeichnet sie als solche, indem es sie im §. 169 dem Vater versagt, wenn seine „Verwaltung“ durch Gesetze oder Willenserklärung eingeschränkt ist. Vornehmen kann er diese Verfügung nach seinem „Gutbefinden“, das heißt nicht nach Willkür auch zu seinem Vortheile, sondern nach seinem väterlichen Ermessen, dem in §. 169 die Entscheidung in demselben Sinne überlassen ist, wie sie in den §§. 171. 172 a. a. D. dem Gerichte übertragen ist, nämlich darüber, ob die Verfügung notwendig oder nützlich für das Kind ist.

Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, daß durch die im §. 169 a. a. D. aufgeführten einzelnen Rechts-handlungen nur der Begriff der „freien Verfügung“ in dem Sinne, wie sie der §. 237 A.L.R. II. 1 dem Ehemanne bei getrennten Gütern über die zum Eingebachten gehörigen Mobilien einräumt, umschrieben und dem Vater eine über den Kreis der in §. 169 bezeichneten oder diesen im rechtlichen Effekte gleichstehenden Handlungen hinausgehende freie Verfügung über das Kapitalvermögen des Kindes lediglich zu seinem Vortheile eingeräumt ist, und zwar umsoweniger, als dies dann in einem ungleich weiteren Umfange, als im §. 247 A.L.R. II. 1, geschehen wäre, da der §. 247 die auf den Namen der Ehefrau geschriebenen Kapitalien nach §. 233 A.L.R. II. 1 nicht umfaßt.

Daß die in dem §. 169 dem Vater gestatteten Rechts-handlungen in ihrem Effekte dahin führen können, daß das Interesse des Kindes dem eigennütigen Interesse des Vaters nachgesetzt wird, steht der Beschränkung der Vorschrift des §. 169 auf die daselbst ausdrücklich bezeichneten und ihnen gleichstehenden Handlungen nicht entgegen und rechtfertigt nicht die Ausdehnung der Vorschrift auf andere Rechtsakte, welche nicht nur ihrem rechtlichen Wesen nach von den in §. 169 aufgeführten Handlungen verschieden sind, sondern auch ihrer ökonomischen Natur nach lediglich dem Interesse des Vaters dienen. Die dem Vater im §. 169 gestattete Einziehung und Wiederbelegung ist inhaltlich ein Akt der Verwaltung, der im Interesse des Kindes notwendig oder nützlich sein kann, auch wenn der Vater das eingezogene Geld ohne Sicherstellung bei sich selbst wieder anlegt. Ob dem, wie das Obertribunal zu Berlin in der Entscheidung in Striethorst's Archiv Bd. 26 S. 318 angenommen hat, gleichsteht, wenn der Vater die fällig gewordene Forderung des Hauskinde's gegen eine Forderung

seines eigenen Gläubigers verrechnet, kann hier unentschieden bleiben. Dafür kann geltend gemacht werden, daß, wenn der Vater die Forderung einziehen, mit dem eingezogenen Gelde seine Schuld bezahlen und sich dafür zum Schuldner seines Kindes bestellen kann, ihm auch die Verrechnung zu gestatten ist, weil damit nur in einen Akt zusammengedrängt wird, was dem Vater nacheinander vorzunehmen erlaubt ist. Aber Verpfändung für eigene Schuld ist ihrem juristischen Wesen nach nicht ein Weniger, sondern etwas Anderes als Einziehung und Wiederbelegung, und so wenig ein Akt der Verwaltung wie Erlaß ohne Entgelt, zu welchem auch das Obertribunal zu Berlin in seinem Urtheile vom 9. April 1873 (Entsch. Bd. 69 S. 211) den Vater durch den §. 169 nicht für legitimiert ansieht. Daß die Forderung, welche dem Kinde aus solcher Verpfändung gegen den Vater auf Befreiung von der Pfandschuld oder Erlaß des beim Pfandverkauf zur Tilgung der Schuld des Vaters verwendeten kraft Gesetzes erwächst, nicht der durch Wiederbelegung einer eingezogenen Forderung beim Vater selbst für das Kind begründeten Forderung gleichsteht, liegt auf der Hand.

Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Sicherheit des Kindes durch Zulassung der Verpfändung für eigene Schuld des Vaters nicht in höherem Maße bedroht wird, als durch die dem Vater im §. 169 gestatteten Handlungen. Gerade der vorliegende Fall zeigt dies. Die nach der Bemerkung von Suarez vom Gesetzgeber gewollte Fürsorge dafür,

„daß nicht leicht andere Schulden dem Vermögen des Kindes vor-
springen können“,

hätte keinen verständigen Sinn, wenn derselbe Gesetzgeber dem Vater gestatten wollte, seinem eigenen Gläubiger durch das Vermögen des Kindes Sicherheit zu bestellen, zu welchem auch Forderungen des Kindes an den Vater selbst gehören können.

Hinzuweisen ist endlich darauf, daß nach §. 186 N. L. N. II. 2 und den dort in bezug genommenen §§. 753 flg. II. 18 die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichtes unterschiedslos ausdrücklich vorgeschrieben ist, wenn es sich darum handelt, ob eine Amtskaution, welche für den Vater aus dem den Kindern zugefallenen Vermögen bestellt ist, während der Minderjährigkeit des Kindes stehen gelassen oder aus dem Vermögen des Kindes neu bestellt werden soll.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung der Klägerinnen unter Abänderung des ersten Urtheiles nach dem Klageantrage zu erkennen.“